

100. Muß, wenn eine in England domicilierende nicht registrierte Handelsgesellschaft — partnership — in Deutschland klagt, von ihr Sicherheit wegen der Prozeßkosten geleistet werden, auch wenn sämtliche Teilhaber der Gesellschaft Deutsche sind?

C.P.D. § 102.

VI. Civilsenat. Ur. v. 25. November 1895 i. S. H. & B. (Bekl.)
w. B., H. & Co. (Kl.) Rep. VI. 201/95.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die oben gestellte Frage verneint aus folgenden

Gründen:

„Das eingelegte Rechtsmittel erscheint unbegründet.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteiles ist die klagende Gesellschaft auf Grund englischen Rechtes errichtet und hat ihren Sitz in London. Sie gehört zu den nicht registrierten Handelsgesellschaften, den sog. partnerships, und umfaßt zwei Teilhaber, die Kaufleute H. und B. in London; beide sind durch Abstammung Deutsche. Bei der Begründung der angefochtenen Entscheidung geht das Berufungsgericht von dem Satze aus, daß in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften dann, wenn eine Personenvereinigung als solche klagt, für die Frage, ob die Klagepartei als Ausländerin anzusehen sei oder nicht, die rechtliche Natur der klagenden Vereinigung maßgebend sei, diese aber sich nach dem Rechte des Staates bestimme, wo die Vereinigung ihren Sitz habe. Es wird dann weiter festgestellt, daß die partnerships nach dem englischen Rechte keine juristischen Personen seien; die Firma bilde lediglich den Kollektivnamen, unter welchem die Teilhaber ihr gemeinsames Handelsgewerbe betrieben; die letzteren seien die Rechtssubjekte, welche unter der Firma klagend aufträten. Solche Gesellschaften

könnten allerdings, wie in Deutschland die offenen Handesgesellschaften, unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, auch vor Gericht klagen und verklagt werden. Bei dieser Natur der partnerships sei für die Frage, ob von der Klagepartei gemäß § 102 E.P.D. Sicherheit wegen der Prozeßkosten geleistet werden müsse, die Staatsangehörigkeit der Gesellschafter entscheidend; da diese Deutsche seien, könne Sicherheitsleistung nicht verlangt werden. Diese Ausführungen lassen keinen Verstoß gegen revidible Rechtsnormen erkennen.

Der Satz, daß die rechtliche Natur der klagenden Gesellschaft nach dem an ihrem Sitze geltenden Rechte zu beurteilen sei, beruht auf dem irrevisibeln sächsischen bürgerlichen Rechte über die Anwendung ausländischer Gesetze (vgl. § 50 E.P.D.); übrigens entspricht dasjenige, was von dem Berufungsgerichte als in dieser Hinsicht in Sachsen geltend bezeichnet worden ist, demjenigen, was auch sonst allgemein in dieser Frage angenommen wird.

Vgl. auch § 2237 des II. Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und die Materialien zu diesem Entwurfe, Protokoll über die 403. Sitzung S. 8202 flg.

Die Feststellungen der Vorinstanz über das in England geltende Recht aber sind nach § 511 E.P.D. gleichfalls der Nachprüfung des Revisionsgerichtes entzogen. Eine Änderung der angefochtenen Entscheidung könnte hiernach nur dann erfolgen, wenn dem Umstande, daß die klagende Gesellschaft juristische Persönlichkeit nicht besitzt, entscheidendes Gewicht für die Frage, ob sie im Sinne von § 102 E.P.D. als Ausländerin zu gelten habe, nicht beizulegen wäre. Hierfür könnte angeführt werden: § 102 E.P.D. lege nach seinem Wortlaute (ebenso wie § 85 des Gerichtskostengesetzes die Verbindlichkeit zur Erlegung erhöhten Gerichtskostenvorschusses,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 S. 385 flg.),

die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung schlechthin der Partei auf, welche die Klage angestellt habe; klage daher eine auf Grund ausländischen Rechtes im Auslande begründete und dort domicilierende Personenvereinigung, so komme es nicht sowohl darauf an, ob sie juristische Persönlichkeit besitze, als darauf, ob sie parteifähig sei, also aktiv oder passiv Subjekt eines Prozesses sein könne,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 398 flg.;

daß aber sei bei den englischen partnerships nach den unanfechtbaren

Feststellungen der Vorinstanz der Fall. Zur Unterstützung dieser Auffassung ließe sich geltend machen, daß die Parteifähigkeit einer klagenden Gesellschaft auch für die Gestaltung der Rechtslage ihres Prozeßgegners nicht ohne Bedeutung sei; so sei bei der deutschen offenen Handelsgesellschaft, obwohl sie nach der vom Reichsgerichte konstant befolgten Ansicht keine juristische Person sei, das gegen sie erstrittene Urteil nach der herrschenden Meinung nicht ohne weiteres gegen die Gesellschafter vollstreckbar,

vgl. u. a. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 96 fig.; es müsse sich ferner, wenn die Gesellschaft klage, der Gegner, abweichend von der Regel des § 236 Abs. 2 C.P.O., gefallen lassen, daß, dafern während des Prozesses ein Wechsel in dem Bestande der Gesellschaftsmitglieder eintrete, ein der Gesellschaft auferlegter Eid von denjenigen Personen geleistet werde, die zur Zeit der Eidesleistung vertretungsberechtigte Gesellschafter seien,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 20 fig.; auch sei, wenn die Gesellschaft Klägerin sei, die materielle Rechtslage des Gegners nach Art. 121 H.G.B. eine andere, als wenn ihm die Teilhaber als einzelne Personen gegenüberständen; bestehe aber hier nach zwischen dem Falle, wo diese Klagepartei seien, und dem, wo die Gesellschaft klage, ein die Rechte des Beklagten in mannigfacher Weise berührender Unterschied, so könne auch nicht daraus, daß die reichsangehörigen Teilhaber, wenn sie als einzelne Personen klagten, frei von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung sein würden, die Folgerung abgeleitet werden, daß auch die im Auslande domicilierende, aus Deutschen bestehende Gesellschaft, dafern sie als solche klage, die gleiche Vergünstigung genießen müsse.

Indes kann diesen Erwägungen durchschlagende Bedeutung doch nicht beigemessen werden. Die Civilprozeßordnung hat das Recht der verklagten Partei, Sicherheit dafür zu verlangen, daß ihr im Falle ihres Obσιiegens die auf ihrer Seite erwachsenen Kosten auch wirklich erstattet werden, schlechthin auf den Fall beschränkt, wenn ein Ausländer klagt, dergestalt, daß einerseits ein klagender Ausländer, auch wenn er in Deutschland wohnt, und durch sein im Inlande befindliches Vermögen hinreichende Gewähr für die Beitreibung der von ihm etwa dem Gegner zu erstattenden Kosten geboten scheint, Sicherheit leisten muß, andererseits ein Kläger, der Reichsangehöriger ist,

von dieser Verpflichtung frei bleibt, auch wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hat, kein dem Zugriffe seiner Gläubiger zugängliches Vermögen in Deutschland besitzt, und nach dem an seinem Wohnsitz geltenden Rechte keinerlei Gewähr dafür vorliegt, daß die ihn zur Kostentragung verurteilende deutsche Entscheidung werde vollstreckt werden können.

Nach diesem Prinzipie, angesichts dessen allerdings die Bemerkung der Motive zu § 102 C.P.O. (§ 99 des Entwurfes): die Rationspflicht des inländischen Klägers sei ungerechtfertigt, „weil gegen jeden inländischen Kläger die Rechtshilfe gegeben werde“, nicht recht zutreffend erscheint, kann für die hier vorliegende Frage kein Gewicht darauf gelegt werden, ob dann, wenn eine im Auslande domicilierende Personenvereinigung als solche klagt, die prozessuale Lage des Gegners und seine Aussicht, die ihm zu erstattenden Kosten beitreiben zu können, etwas ungünstiger erscheint, als wenn ihm die in der Vereinigung begriffenen Personen als einzelne gegenüberständen. Denn wenn nach jenem Prinzipie die verklagte Partei von reichsangehörigen Klägern Sicherheit wegen der Prozeßkosten auch dann nicht fordern darf, wenn sie nach Lage der Verhältnisse gar keine Aussicht hat, wegen der ihr zu erstattenden Kosten das gegen den Kläger erlangte Urteil vollstrecken zu können, so kann es auch auf die größeren oder geringeren Schwierigkeiten, die sie in dieser Richtung haben kann, nicht ankommen. Für die Annahme aber, es habe der Gesetzgeber reichsangehörigen Klägern, dafern sie zu einer Vereinigung verbunden sind und in dieser klagen können, lediglich mit Rücksicht hierauf die ihnen sonst zustehende Freiheit von der Kostenkautionspflicht verkümmern wollen, bietet weder der Wortlaut des Gesetzes, noch die Natur der Sache genügenden Anhalt. Es ist deshalb der Meinung der Vorzug zu geben, daß, wenn die klagende Vereinigung nach materiellem Rechte kein selbständiges Rechtssubjekt ist, vielmehr die vereinigten Personen selbst die ausschließlichen Träger der Rechte und Verpflichtungen sind, welche für die Vereinigung erworben und übernommen worden sind, für die Kostenkautionspflicht die Staatsangehörigkeit der in der Vereinigung begriffenen Personen auch dann entscheidend sein soll, wenn diese Vereinigung prozessuale Parteifähigkeit besitzt, und daß jedenfalls dann, wenn, wie hier, alle vereinigten Personen Deutsche sind, eine Kostenkautionspflicht nicht bestehen soll.

Nach den Feststellungen der Vorinstanz aber sind die englischen partnerships keine juristischen Personen; vielmehr ist, wenn eine solche Gesellschaft klagt, die Firma lediglich der Kollektivname der Gesellschafter, und diese selbst „sind die Rechtssubjekte, welche klagend auftreten“. Nach diesen in der Revisionsinstanz unangreifbaren Feststellungen liegt kein Anlaß vor, auf die rechtliche Natur der deutschen offenen Handelsgesellschaft und auf die in dieser Richtung hervorgetretenen verschiedenen Auffassungen,

vgl. die Zusammenstellung von Noest in der Abhandlung: Erlangt das gegen eine offene Handelsgesellschaft ergangene Urteil Rechtskraft gegen die Gesellschafter?

näher einzugehen. Denn das Berufungsgericht hat zwar die englischen partnerships als den offenen Handelsgesellschaften in vielen Stücken gleichend bezeichnet, nicht aber ausgesprochen, daß alle Sätze, welche für die letzteren im Handelsgesetzbuche aufgestellt oder aus dessen Vorschriften abgeleitet worden sind, auch für die englischen partnerships gelten; insbesondere ist nicht festgestellt worden, daß etwa alle diejenigen in Deutschland geltenden Sätze, welche oben als für die Auffassung der Revisionskläger verwertbar hervorgehoben worden sind, in England für die partnerships anerkannt werden; im Gegenteile ist bereits in den vom Berufungsgerichte durchgängig gebilligten Gründen des ersten Urteiles auf einige in England bestehende, dem deutschen Rechte fremde Bestimmungen hingewiesen worden. Es mag, da hiernach die Feststellungen der Vorinstanz über das englische Recht nicht entgegenstehen, nicht unerwähnt bleiben, daß das englische Recht auch noch in anderen, als in den vom Gerichte erster Instanz erwähnten Punkten, namentlich auch bezüglich der Vollstreckung des gegen ein partnership erstrittenen Urteiles, von demjenigen abweicht, was nach der herrschenden Meinung als in Deutschland für die offenen Handelsgesellschaften geltend angesehen wird;

vgl. den Exkurs von Inhülßen in dem von Leske und Löwenfeld herausgegebenen Werke: „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“, Bd. 1 S. 667. 668. 669;

insbesondere sei zur Ergänzung der Feststellung der Vorinstanzen: daß, wenn im Namen der Firma geklagt wird, Namen und Wohnort aller Inhaber auf schriftliches Verlangen des Beklagten schriftlich angegeben werden müssen, widrigenfalls der Rechtsstreit ruht,

noch bemerkt, daß, wenn, wie hier geschehen ist, der Aufforderung Folge geleistet wird, die partners, deren Namen angegeben worden sind, als in der Klageschrift benannte Kläger gelten, das Verfahren jedoch im Namen der Firma fortgesetzt wird: „And when the names of the partners are so declared, the action shall proceed in the same manner, and the same consequences in all respects shall follow, as if they had been named as the plaintiffs in the writ. But all the proceedings shall, nevertheless, continue in the name of the firm.“

Vgl. Rules of the Supreme Court, order XLVIIIa rule 2 in The Annual Practice 1896, herausgegeben von Snow, Burney und Stringer, S. 877.

Hiernach sind die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches über die offenen Handelsgesellschaften und die gerichtlichen Aussprüche, in denen diesen eine der juristischen Persönlichkeit nahe kommende Natur beigelegt worden ist,

vgl. z. B. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 16 S. 17,

nicht verwertbar für die Frage, wie die Kautionspflicht dann, wenn ein ausschließlich aus Deutschen bestehendes partnership klagt, zu beurteilen ist. In diesem Falle muß nach demjenigen, was das Berufungsgericht über die Natur dieser englischen Gesellschaften festgestellt hat, die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten ebenso als ausgeschlossen angesehen werden, als wenn die Gesellschafter als Einzelpersonen geklagt hätten.“ . . .